

**Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen  
gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)  
bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen**

**RdErl. d. ML v. 4. 10. 2018 — 406-42287-75-2 —**

**— VORIS 79200 —**

**i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. xx.xx.2021 – 406-42287-75-2**

**- VORIS 79200 -**

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Um ASP-freie Schwarzwildbestände zu erhalten, eine tierwohlgerechte Auslaufhaltung in Hausschweinebeständen zu ermöglichen und Niedersachsen als Land intensiver Schweineproduktion ASP-frei zu halten und damit den Markt vor Einschränkungen zu schützen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

1.2 Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdausübungsberechtigten sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und zur Ausbildung ihrer Hunde zum Suchen und Auffinden verendeter Wildschweine (Kadaversuchhund) wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Niedersachsen gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Behörde (Nummer 6.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Aufwandsentschädigung**

2.1 Entschädigt wird der Aufwand für

- a) das Suchen und Beprobieren von Fallwild und von erlegtem sichtbar schwerkrankem Wild,
- b) den Mehrabschuss von Schwarzwild aller Altersklassen, der im Vergleich zur Durchschnittsstrecke von erlegtem Schwarzwild je Einzelrevier erfolgt,

- c) den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden bei revierübergreifenden Drückjagden,
- d) die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden.

2.2 Die Durchschnittsstrecke nach Nummer 2.1 Buchst. b wird anhand der Daten aus den Jagdjahren 2014/15, 2015/16 und 2016/17 durch das ML ermittelt und festgelegt.

### **3. Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigung**

3.1 Die Aufwandsentschädigung wird gewährt

- für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. a und b der oder dem Jagdausübungsberechtigten,
- für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. c über die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten eines der beteiligten Reviere an die Hundeführerin oder den Hundeführer.
- für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. d dem Eigentümer oder der Eigentümerin des Hundes.

3.2 Keine Aufwandsentschädigung wird gewährt nach Nummer 2.1 Buchst. a und b:

- Bund, Ländern und Kommunen sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen,
- in Jagdgattern.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung**

4.1 Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 EUR für jedes Stück Schwarzwild gemäß Nummer 2.1 Buchst. a und b sowie in Höhe von 25 EUR pro Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gemäß Nummer 2.1 Buchst. c gewährt.

4.2 Gemäß Nummer 2.1 Buchst. d. wird eine Aufwandsentschädigung gewährt:

- für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sowie für während der vorörtlichen Ausbildungszeit zurückgelegte Fahrtstrecken in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer,
- für jeden Ausbildungstag in Höhe von 50 EUR pro Hundegespann für mindestens einen mitgeführten Hund,
- für die zu Ausbildungszwecken beschaffte Hundausrüstung bis zu einer Höhe von insgesamt 1 000 EUR pro Hund und auf Grundlage vorgelegter Kaufbelege. Es können Ausgaben für Hundeortungsgeräte, Hundeschutzwesten, Leinen mit Halsung sowie Hundedecken anerkannt werden.

#### 5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung

5.1 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. c setzt voraus, dass

- a) die revierübergreifende Drückjagd in mindestens fünf direkt aneinandergrenzenden Jagdbezirken oder in mindestens zwei Jagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 000 ha durchgeführt wird und
- b) die eingesetzten Jagdhunde gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Jagdgesetz brauchbar sind.  
Die jeweilige Brauchbarkeit des Hundes ist durch die Hundeführerin oder den Hundeführer mittels Unterschrift gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu bestätigen und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

5.2 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. d setzt voraus, dass

- a) die Prüfung zum Kadaversuchhund erfolgreich abgeschlossen wurde und
- b) sich das zum Kadaversuchhund ausgebildete Gespann bereit erklärt,
  - über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchsfall für Kadaversuchen grundsätzlich zur Verfügung zu stehen,
  - weiterhin ihren Hund zum Kadaversuchhund zu trainieren und die Prüfung innerhalb von drei Jahren zu wiederholen.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Auszahlungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

6.2 Die Auszahlungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)) bereit (**Anlagen 1 bis 4**).

6.3 Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a bis c sind bei der Auszahlungsbehörde schriftlich unter Verwendung der Anlage 1 zu stellen. Für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d ist Anlage 4 zu verwenden.

6.4 Es gelten folgende Antragsfristen:

- a) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a und b sind einmal jährlich vom 1. April bis zum 31. Mai für das vergangene Jagdjahr zu stellen.
- b) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. c sind bereits während des laufenden Jagdjahres zu stellen.
- c) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d sind binnen drei Monaten nach erfolgreich bestandener Prüfung zu stellen.

6.5 Antragstellerin oder Antragsteller ist für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a bis c jeweils die oder der Jagdausübungsberechtigte. Soweit bei Entschädigungen nach Nummer 2.1 Buchst. c die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht Empfängerin oder Empfänger der

Aufwandsentschädigung ist (Nummer 3.1), leitet sie oder er diese nach Auszahlung durch die zuständige Behörde an die jeweilige Hundeführerin oder den jeweiligen Hundeführer weiter.

Tritt die Hundeführerin oder der Hundeführer ihren oder seinen Anspruch nach Nummer 2.1 Buchst. c an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten gemäß Anlage 3 ab, da sie oder er die Entschädigung bereits vor der Auszahlung durch die zuständige Behörde erhalten hat, kann die Jagdausübungsberechtigte Empfängerin oder der Jagdausübungsberechtigte Empfänger einer Entschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. c sein.

Antragstellerin oder Antragsteller für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d ist jeweils der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hundes.

6.6 Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge durch die Auszahlungsbehörde bearbeitet.

6.6.1 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. a sind

- a) ein Nachweis der Veterinärbehörde über die stattgefundene Beprobung,
- b) die GPS-Daten des Fundortes des beprobten Schwarzwildes gemäß Anlage 2 sowie
- c) ein Nachweis des Jagdausübungsrechts, bei mehreren Jagdausübungsberechtigten eine Vollmacht der Übrigen

beizufügen.

6.6.2 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. b sind

- a) eine Kopie des Wildursprungsscheins
- b) ein Nachweis des Jagdausübungsrechts, bei mehreren Jagdausübungsberechtigten eine Vollmacht der Übrigen

beizufügen.

6.6.3 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. c ist die Bescheinigung der Jagdleiterin oder des Jagdleiters des an einer revierübergreifenden Jagd beteiligten Jagdbezirks gemäß Anlage 2 beizufügen.

6.6.4 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. d sind

- a) ein Nachweis der bestandenen Prüfung,
  - b) Kopien der Kaufbelege zu der beschafften Hundeausrüstung,
  - c) Nachweise über die im Rahmen der Ausbildung gefahrenen Kilometer
- beizufügen.

6.7 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.3 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise durch die Auszahlungsbehörde an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Auszahlungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen verlangen.

Die Höhe für eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. b muss 150 EUR erreichen (Bagatellgrenze). Die Bagatellgrenze gilt nicht, sofern mit demselben Antrag eine Entschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. a und/oder Buchst. c beantragt wird.

#### **7. Prüfrechte**

Dem ML sowie dem LRH und deren Beauftragte stehen zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen ein Prüfungsrecht zu. Dieses erstreckt sich auf Besichtigungen vor Ort sowie auf Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben in jede erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.